

Bekanntmachung der Gemeinde Muldestausee

Außerkrafttreten eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet Pfarrfeld“ in Schlaitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat am 15.12.2021 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet Pfarrfeld“ in Schlaitz i.d.F. vom November 2021 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 für diesen Teilbereich außer Kraft.

Der Teilbereich umfasst das Flurstück 674 der Flur 1 in der Gemarkung Schlaitz. Der Teilaufhebungsbereich liegt im Norden der geschlossenen Ortslage von Schlaitz. Die Lage in der Ortschaft ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der außerkraftgetretene Teilbereich (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet Pfarrfeld“ in Schlaitz wird mit Begründung und Umweltbericht im Bauamt der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee während der Dienststunden unbefristet bereit gehalten

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

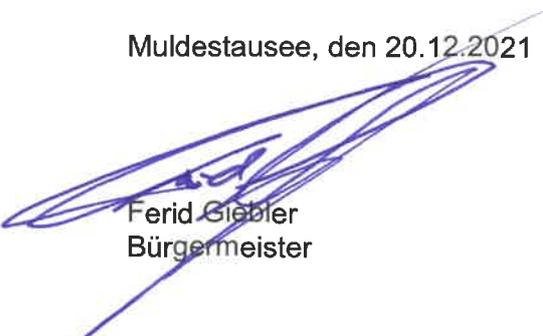
Ebenso werden die Satzungsunterlagen der Teilaufhebung auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee zur Möglichkeit der dauerhaften Einsichtnahme eingestellt. Auf Verlangen wird über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

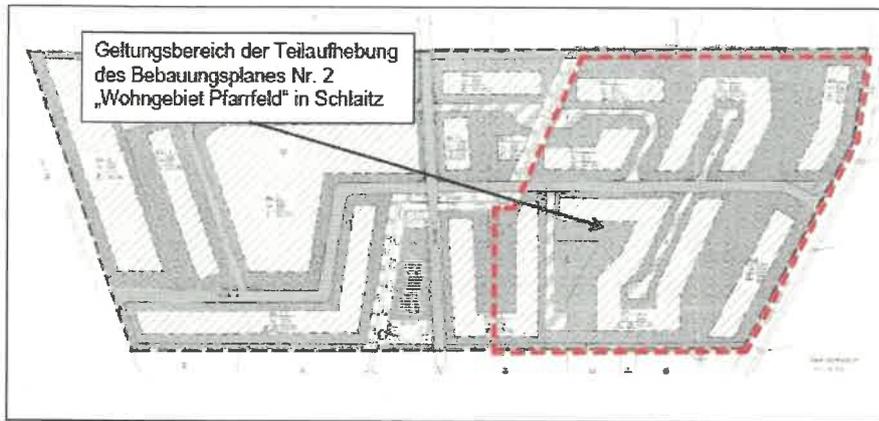
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Muldestausee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Muldestausee, den 20.12.2021


Ferid Giebler
Bürgermeister





Quelle: Gemeinde Muldestausee, Bauamt



Quelle: LvermGeo, SachsenAnhaltViewer.de